BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/467 DER KOMMISSION

vom 25. März 2020

über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1795)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission ([2]) reichen die Mitgliedstaaten, die am Programm der Union für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen sowie Milch in Bildungseinrichtungen (im Folgenden: „Schulprogramm“) teilnehmen wollen, bei der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für das nächste Schuljahr ein und aktualisieren gegebenenfalls den Antrag auf Unionsbeihilfe für das laufende Schuljahr.

(2) Nach Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft werden die Programme und Tätigkeiten der Union, für die im mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 oder in früheren finanziellen Vorausschauen Mittel gebunden wurden, in den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf das Vereinigte Königreich auf der Grundlage des anwendbaren Unionsrechts durchgeführt.

(3) Zur reibungslosen Umsetzung des Schulprogramms sollte die Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Basis der Beträge festgesetzt werden, die diese Mitgliedstaaten in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe angegeben haben, wobei die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 23a Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu berücksichtigen sind.

(4) Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihren Antrag auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 übermittelt und den gewünschten Beihilfebetrag für Schulobst und -gemüse oder für Schulmilch oder für beide Teile des Programms angegeben. Im Falle von Belgien, Frankreich, Zypern und Schweden waren beim gewünschten Betrag die Übertragungen zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen berücksichtigt worden.

(5) Um das volle Potenzial der vorhandenen Mittel optimal auszuschöpfen, sollte die nicht in Anspruch genommene Unionsbeihilfe denjenigen am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten neu zugewiesen werden, die in ihrem Antrag auf Unionsbeihilfe ihre Bereitschaft bekunden, mehr Mittel als in der vorläufigen Mittelzuweisung vorgesehen zu verwenden, sofern zusätzliche Mittel verfügbar werden.

(6) Schweden und das Vereinigte Königreich haben in ihren Anträgen auf Unionsbeihilfe für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 um weniger Mittel ersucht, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, die Slowakei und Schweden haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

(7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollte die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 festgesetzt werden.

(8) Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 ist im Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final der Kommission ([4]) festgesetzt. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Anträge auf Unionsbeihilfe für jenes Schuljahr aktualisiert. Deutschland, Spanien, Luxemburg, die Niederlande und Österreich haben Übertragungen zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen für Schulobst und -gemüse und denen für Schulmilch gemeldet. Belgien, die Niederlande und Portugal beantragten weniger Mittel, als in ihrer endgültigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist. Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Spanien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Rumänien und die Slowakei haben ihre Bereitschaft bekundet, mehr Mittel zu verwenden, als in ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch vorgesehen ist.

(9) Der Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final sollte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen geändert werden.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie für Schulmilch an die am Schulprogramm teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2249 final wird durch den Wortlaut in Anhang II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. März 2020

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

([4]) Durchführungsbeschluss C(2019) 2249 final der Kommission vom 27. März 2019 über die endgültige Zuweisung der Unionsbeihilfen für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Juli 2020 und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 1762 final.

ANHANG I

SCHULJAHR 2020/2021

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	3 405 459	1 613 200
Bulgarien	2 562 226	1 145 871
Tschechien	3 918 810	1 813 713
Dänemark	2 249 220	1 578 867
Deutschland	24 582 347	10 712 157
Estland	542 176	727 890
Irland	2 238 463	1 029 094
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	16 237 995	6 302 784
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 636 896	874 426
Italien	20 493 267	9 016 105
Zypern	390 044	400 177
Lettland	769 194	736 593
Litauen	1 089 604	1 082 982
Luxemburg	333 895	204 752
Ungarn	3 666 098	1 927 193
Malta	319 478	200 892
Niederlande	6 683 866	2 401 061
Österreich	2 796 946	1 250 119
Polen	14 394 215	10 941 915
Portugal	3 283 397	2 220 981
Rumänien	7 866 848	10 771 254
Slowenien	701 580	359 649
Slowakei	2 098 537	1 004 766
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	9 217 369
Vereinigtes Königreich	0	4 898 661
Insgesamt	**145 068 962**	**104 931 038**

ANHANG II

„ANHANG I

SCHULJAHR 2019/2020

(in EUR)

Mitgliedstaat	Endgültige Mittelzuweisung für Schulobst und -gemüse	Endgültige Mittelzuweisung für Schulmilch
Belgien	2 506 459	855 200
Bulgarien	2 592 914	1 156 473
Tschechien	4 163 260	2 103 744
Dänemark	1 807 661	1 460 645
Deutschland	26 436 867	10 437 134
Estland	573 599	765 332
Irland	2 266 887	1 201 217
Griechenland	3 218 885	1 550 685
Spanien	17 454 573	6 136 910
Frankreich	17 990 469	17 123 194
Kroatien	1 660 486	800 354
Italien	20 811 379	9 120 871
Zypern	390 044	400 177
Lettland	814 976	788 002
Litauen	1 144 738	1 150 401
Luxemburg	381 828	165 000
Ungarn	3 886 202	2 171 100
Malta	296 797	211 122
Niederlande	7 255 860	1 320 848
Österreich	3 116 669	1 113 019
Polen	14 579 625	11 005 606
Portugal	1 553 912	2 151 570
Rumänien	6 866 848	11 301 317
Slowenien	708 635	362 276
Slowakei	2 206 132	1 140 984
Finnland	1 599 047	3 824 689
Schweden	0	8 998 717
Vereinigtes Königreich	0	4 898 661
Insgesamt	**146 284 753**	**103715247“**